jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/2/11 90/06/0165

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.02.1993

Index

L37157 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Tirol
L82000 Bauordnung
L82007 Bauordnung Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;
AVG §45 Abs2;
BauO Tir 1989 §44 Abs5;
BauRallg;

Rechtssatz

Da die Baubewilligung die wesentliche Voraussetzung für die Beurteilung des Bauwerkes als konsenswidrig ist, sind Widersprüche zwischen dem Wortlaut der "Auflage" des Bescheides, dem Plan und der Baubeschreibung zu klären, widrigenfalls ein Feststellungsmangel vorliegt, der den Bescheid mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet.

Schlagworte

Beweiswürdigung Sachverhalt angenommener geklärter Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990060165.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at